

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 21 F 336/19 & 21 F 363/19 (AG Düren) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Katarzyna B [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Die Sachverständige scheint vorrangig monetäre Aspekte der Sozialindustrie im Blick zu haben. Aus fachlich-psychologischer Sicht ist das Sachverständigengutachten haarsträubend.

Es ist anzumerken, dass die Sachverständige bereits bei ihrer eigenen Tätigkeit – nämlich dem Gutachterwesen – über erschreckende Wissenslücken verfügt. Katarzyna B [REDACTED] überschreitet den Gutachterauftrag zum Nachteil der Mutter. So schreibt die vermeintliche Sachverständige auf Seite 225 in unzulässiger Weise: „Daher wird empfohlen, den Verlauf und die Ergebnisse der familientherapeutischen Maßnahme nach ca. 1-1,5 Jahren zu überprüfen. Sollten sich bis dahin keine positive Veränderung [sic!] im Familiensystem ergeben haben, wird empfohlen die familiäre Situation und Entwicklung der Kinder unter Kindeswohlaspekten zu prüfen und mögliche weitere Maßnahmen abzuwägen.“

Mit diesem Verhalten hat Katarzyna B [REDACTED] die ihr durch den Gutachterauftrag gezogenen Grenzen offenkundig überschritten. Sie hat sich nicht, wie es ihre Aufgabe gewesen wäre, darauf beschränkt, die an sie gerichteten Beweisfragen, die vornehmlich die Erziehungsfähigkeit der Eltern betrafen, zu beantworten. Stattdessen erweitert sie eigenmächtig den Gutachterauftrag, was Aufgabe des Gerichts und nicht eines Sachverständigen ist.

Dass Katarzyna B [REDACTED] die Dinge selbst in die Hand genommen hat, beruht, wie sich nahezu in ihrem gesamten Gutachten zeigt, auf einem grundlegenden Missverständnis der Funktion eines gerichtlich bestellten Sachverständigen. Dessen Aufgabe ist es keineswegs, ein neues familienrechtliches Verfahren nach einer willkürlich festgelegten Karenzzeit anzuregen. Seine Aufgabe ist es lediglich, dem Gericht – als dessen Gehilfe – die für dessen Entscheidung notwendige Sachkunde zu vermitteln (BGH, NJW 2006, 3214 Rdn. 11).

Dadurch, dass die Sachverständige die ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen zum Nachteil der Kindesmutter überschritten hat, hat sie dieser berechtigten Anlass gegeben, an ihrer Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Dies rechtfertigt aus Sicht der Kindesmutter die Ablehnung von Katarzyna B. [REDACTED] als Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit.

Darüber hinaus sind die von ihr angeregten Maßnahmen beim vorliegenden Sachverhalt nicht geboten. Der Aufgabenbereich einer sozialpädagogischen Familienhilfe umfasst hauptsächlich die Haushaltsorganisation und Hilfen administrativer Art. Entsprechende Defizite liegen jedoch erweislich nicht vor.

Die von der Sachverständigen angeregte Familientherapie greift in unzulässiger Weise in die Autonomie der Eltern ein und würde nicht von der Krankenkasse übernommen, sodass dies eine erhebliche finanzielle Belastung der Eltern bedeuten würde. Einem Elternteil eine Therapie zur Auflage zu machen, ist gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig (vgl. BVerfG-Beschluss vom 01.12.2010, 1 BvR 1572/10).

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]